

**Allgemeinverfügung zur Änderung der Allgemeinverfügung
über das Verbot des Mitführens von Gläsern und Glasflaschen
anlässlich des Schützenfestes in Wevelinghoven
vom 01.08.2012**

Gemäß § 35 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) vom 12.12.1999 (GV.NRW. S. 370), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.05.2014 (GV.NRW. S. 294) in Verbindung mit § 14 Abs. 1 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz) für das Land Nordrhein-Westfalen (OBG NRW) vom 13.05.1980 (GV NW 1980 S. 528), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.10.2014 (GV.NRW. S. 622) wird die Allgemeinverfügung über das Verbot des Mitführens von Gläsern und Glasflaschen anlässlich des Schützenfestes in Wevelinghoven wie folgt geändert:

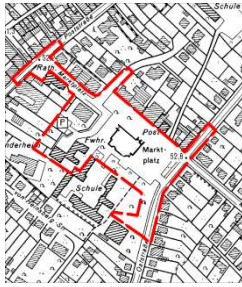
1. Die Regelung wird für die Jahre 2015 bis 2017 verlängert.
2. Die sofortige Vollziehung der Ziffer 1 wird hiermit angeordnet.
3. Die Änderung der Allgemeinverfügung gilt gemäß § 41 Abs. 4 S. 4 VwVfG NRW mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

Begründung:

Das Schützenfest in Wevelinghoven findet nach Anlage 1 zur Satzung über das Marktwesen in der Stadt Grevenbroich am vorletzten Sonntag im August statt. In der Zeit von Freitag vor dem vorletzten Sonntag im August bis Mittwoch nach dem vorletzten Sonntag im August eines jeden Jahres ist in der Zeit von 11.00 Uhr morgens bis 6.00 Uhr des darauffolgenden Tages im nachfolgend beschriebenen und grafisch dargestellten Bereich von Wevelinghoven das Mitführen von Gläsern oder Glasflaschen jeglicher Art untersagt:

Der Bereich erstreckt sich über den gesamten Platz „Marktplatz“ sowie die Straße „Marktplatz“ von der Einmündung in die Poststraße bis zu der Grundstücksgrenze, die zwischen den Häusern Markplatz Nr. 36 und 38 verläuft. Vom Glasverbot ausgenommen ist innerhalb dieses Bereiches das Festzelt sowie der zum Festzelt gehörende, durch einen Zaun vom übrigen Marktplatz abgegrenzte Außenbereich. Zudem gilt das Glasverbot auf der gesamten Breite der Poststraße in dem Abschnitt zwischen den Häusern Nr. 58 bis 72 einschließlich sowie auf der Oststraße auf der gesamten Breite einschließlich der Grünflächen auf dem Abschnitt zwischen den Häusern Nr. 21 und 39 einschließlich.

Unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit (§ 15 OBG NRW) dürfen Gläser und Glasflaschen für die Verwendung im häuslichen Bereich ausnahmsweise von / bis dorthin mitgeführt oder eine notwendige Zulieferung der in diesem Bereich befindlichen Gebäude vorgenommen werden.



Anlässlich des Schützenfestes auf dem Marktplatz in Wevelinghoven wird der festgesetzte Bereich durch zahlreiche Besucher frequentiert. Dabei wurden bis zum Jahre 2011 Getränke aus Gläsern und Glasflaschen konsumiert. Häufig gingen Gläser und Glasflaschen unabsichtlich zu Bruch oder wurden absichtlich zerschlagen, so dass es zu Schnittverletzungen an den Füßen von Besuchern der Veranstaltung durch herumliegende Glassplitter kam. Um dieser Gefahrenlage entgegen zu wirken, wurde im Jahre 2012 ein Glasverbot ausgesprochen.

Die Allgemeinverfügung wurde am 15.08.2012 in der Rathauszeitung im „Erftkurier“ bekannt gemacht. Durch intensive Überwachung des Glasverbots durch Kräfte des Ordnungsamtes konnte das mit der Allgemeinverfügung verfolgte Ziel, die Gefahr von Schnittverletzungen für die Besucher des Schützenfestes in Wevelinghoven zu verhindern, zumindest aber zu reduzieren, in den letzten drei Jahren in vollem Umfang erreicht werden. Das Glasverbot hat sich als geeignet und wenig einschneidend für die Besucher erwiesen, so dass die damit gemachten positiven Erfahrungen auch in den nächsten Jahren zur erforderlichen Gefahrenabwehr fortgesetzt werden sollen.

Die sofortige Vollziehbarkeit dieser Allgemeinverfügung wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.3.1991 (BGBl. I S. 696), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.07.2014 (BGBl. I S. 890) im öffentlichen Interesse angeordnet.

Begründung für die sofortige Vollziehung:

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung mit der Folge, dass eine evtl. eingelegte Klage keine aufschiebende Wirkung hat, ist zum Schutz der Allgemeinheit notwendig, da nur so sichergestellt werden kann, dass die getroffenen Anordnungen unmittelbar vollziehbar sind. Das besondere Interesse an der sofortigen Vollziehbarkeit dieser Allgemeinverfügung ergibt sich aus der Notwendigkeit der Beseitigung der bestehenden Gefahr für die öffentliche Sicherheit. Eine verwaltungsgerichtliche Entscheidung abzuwarten, wäre auf Grund der Gefahren für so bedeutende Individual-Schutzgüter wie Gesundheit und Leben nicht möglich. Das Schutzinteresse dieser Schutzgüter überwiegt in diesem Fall gegenüber einem Interesse eines Betroffenen an der aufschiebenden Wirkung.

Die für den Zeitraum von 2015 bis 2017 ausgesprochene Verlängerung der Allgemeinverfügung stellt zwar eine Einschränkung für die Besucher des Schützenfestes in Wevelinghoven dar, ist aber im Verhältnis zu den aus Erfahrungen der Vergangenheit bekannten Gefahren und Schadensereignissen als zumutbar und vertretbar zu bewerten. Sie ist verhältnismäßig, zumal sie räumlich und zeitlich eng beschränkt ist.

Nach § 14 Abs. 1 OBG NRW können die Ordnungsbehörden die notwendige Maßnahmen treffen, um eine im einzelnen Falle bestehende Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung abzuwehren. Das Glasverbot ist ein geeignetes Mittel zur entsprechenden Gefahrenabwehr. Es steht auch kein milderes Mittel zur Verfügung, mit dem der gleiche Erfolg erreicht werden könnte. Der Nachteil für die Besucher und der angestrebte Erfolg stehen in einem vertretbaren Verhältnis zueinander. Der Schutz der Rechtsgüter der

Besucher, speziell der Gesundheit, ist ungleich wichtiger als der Nachteil, in einem abgegrenzten räumlichen Bereich keine Gläser oder Glasflaschen mit sich führen zu dürfen.

Unmittelbarer Zwang darf nur angewendet werden, wenn andere Zwangsmittel nicht in Betracht kommen oder keinen Erfolg versprechen. Dies ist vorliegend der Fall. Einzig erfolgversprechend im Hinblick auf die Vermeidung von Personen- und Sachschäden ist die unmittelbare Wegnahme von Gläsern und Glasflaschen. Das ausgesprochene Glasverbot kann nur sinnvoll umgesetzt werden, wenn tatsächlich keine der genannten Behältnisse auf den festgesetzten Bereich gelangen. Die Wegnahme von Gläsern und Glasflaschen im Rahmen des unmittelbaren Zwangs ist nach den Grundsätzen der Verhältnismäßigkeit geeignet, erforderlich und angemessen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstrasse 39, 40213 Düsseldorf, erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Die Klage kann schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungs- und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen (ERVVO VG/FG NRW) erhoben werden. Wird die Klage schriftlich erhoben, so wird die Frist nur gewahrt, wenn die Klageschrift bis zum Ablauf der angegebenen Frist bei Gericht eingegangen ist. Für den Fall, dass diese Frist durch das Verschulden eines Ihrer Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann gem. § 80 Abs. 5 VwGO die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung der Klage beantragt werden. Der Antrag ist schon vor Erhebung der Anfechtungsklage zulässig. Der Antrag ist beim Verwaltungsgericht in Düsseldorf, Bastionstr. 39, 40213 Düsseldorf, schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Allgemeinverfügung wird hiermit gemäß § 41 Abs. 3 und 4 VwVfG NRW öffentlich bekannt gemacht.

Grevenbroich, den 25.11.2014

Stadt Grevenbroich
Die Bürgermeisterin
als örtliche Ordnungsbehörde

Ursula Kwasny
Bürgermeisterin

Satzung vom 19.12.2014 zur 28. Änderung der Satzung der Stadt Grevenbroich über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 05.04.1976

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2013 (GV.NRW. S. 878) und des § 4 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) in der Fassung vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2011 (GV NRW. S. 687), hat der Rat der Stadt Grevenbroich am 18.12.2014 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Der Gebührentarif als Anlage zur Satzung der Stadt Grevenbroich über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 05. April 1976, zuletzt geändert durch Satzung vom 10. Dezember 2013, wird wie folgt neu gefasst:

Gebührentarif

Anlage zur Satzung der Stadt Grevenbroich über die Erhebung von Friedhofsgebühren.

I. Benutzung der Leichenzelle und Trauerhalle

1. Leichenzellen

Benutzung ohne Dekoration pauschal 150,-- EUR

2. Trauerhallen

Benutzung einschl. Dekoration 250,-- EUR

II. Bestattungsgebühren (Grabbereitung) einschl. Ausschmückung des offenen Grabes

1. Grabbereitung

1.1 Kindergrab 278,-- EUR

1.2 Reihengrab 703,-- EUR

1.3 Wahlgrab 979,-- EUR

1.4 Wahlgrab als Tiefengrab 1.291,-- EUR

1.5 Beisetzung von Urnen 243,-- EUR

2. Beisetzung von Totgeburten

und Körperteilen, wenn die Bestattung nicht in Särgen oder festen Kästen erfolgt 171,-- EUR

3.1 Umbettung von Särgen 1.754,-- EUR

3.2 Umbettung von Urnen 215,-- EUR

4.1 Ausbettungen 1.139,-- EUR

4.2 Ausbettungen von Urnen 155,-- EUR

Bei Umbettungen/Ausbettungen aus Grabstätten für Personen bis zu 5 Jahren sind 50 % der vorstehenden Gebühren zu zahlen.

Bei Umbettungen/Ausbettungen aus Tiefengräbern
ist zusätzlich 50 % der Gebühren für
Tieferlegungen zu zahlen

5. Tiefersetzung von Särgen 1.112,-- EUR

III. Gebühren für die Verleihung des Nutzungsrechts an Grabstätten

1. Ersterwerb

1.1 Reihengrab

1.1.1 Reihengrab für Personen bis zu 5 Jahren
591,-- EUR

1.1.2 Reihengrab für Personen über 5 Jahren
1.962,-- EUR

1.2 Wahlgrab

1.2.1 Wahlgrab 2.364,-- EUR

1.2.2 Tiefengrab 2.904,-- EUR

1.2.3 Wahlgrab für Urnen 2.626,-- EUR

1.3 Rasengrab einschließlich Gebühren für die Pflege
für die Dauer der Nutzungszeit inklusive Grabplatte
und Verlegung / ohne Beschriftung

1.3.1 Rasenwahlgrab 3.010,-- EUR

1.3.2 Rasenwahlgrab (tief) 3.107,-- EUR

1.3.3 Rasenreihengrab 2.309,-- EUR

1.3.4 Rasenreihengrab für eine Urne 2.186,-- EUR

1.3.5 Rasenreihengrab (anonym) für eine Urne
2.025,-- EUR

1.3.6 Rasenurnenwahlgrab 2.906,-- EUR

1.4 Rasengrab einschließlich Gebühren für die Pflege
für die Dauer der Nutzungszeit ohne Grabplatte
und Verlegung / ohne Beschriftung

1.4.1 Rasenwahlgrab 2.860,-- EUR

1.4.2 Rasenwahlgrab (tief) 2.957,-- EUR

1.4.3 Rasenurnenwahlgrab 2.756,-- EUR

2. Wiedererwerb

Die Gebühr für den Wiedererwerb des Nutzungs-
rechtes an einem Wahlgrab beträgt 1/30 der
Gebühren zu 1.2, 1.3.1, 1.3.2, 1.3.6, 1.4.1, 1.4.2 und 1.4.3 pro Jahr des Wiedererwerbs.

3. Nutzung des Aschestreifeldes auf den Friedhöfen Neuenhausen, Elsen und Gustorf
155,-- EUR

IV. Gebühren für die Erteilung einer Erlaubnis zur Herstellung von Grabaufbauten

1. Reihengrab je Grabstätte Grabmal einschl. Einfassung 38,-- EUR

2. Wahlgrab je Grabstätte: Grabmal einschl. Einfassung 46,-- EUR

3. Reihengrab je Grabstätte: Grabmal 26,-- EUR

4. Wahlgrab je Grabstätte: Grabmal 38,-- EUR

5. Reihen- und Urnengrab je Grabstätte: Einfassung 26,-- EUR

6. Wahlgrab je Grabstätte: Einfassung 38,-- EUR

7. Je Grabstätte: Grababdeckung einschl. Einfassung 46,-- EUR

8. Je Grabstätte: Grababdeckung 38,-- EUR

Artikel II

Die Satzung tritt ab dem 01. Januar 2015 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung vom 19.12.2014 zur 28. Änderung der Satzung der Stadt Grevenbroich über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 05.04.1976 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert Gesetz vom 19. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 878) kann eine Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

c) die Bürgermeisterin hat den Beschluss vorher beanstandet

oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Grevenbroich vorher gerügt und dabei die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Grevenbroich, den 19.12.2014

Ursula Kwasny
Bürgermeisterin

2. Satzung vom 19.12.2014 zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Stadt Grevenbroich (Vergnügungssteuersatzung) vom 23.09.2011

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt

geändert durch Artikel 1 Gesetz zur Weiterentwicklung der politischen Partizipation in den Gemeinden und zur Änderung kommunalverfassungsrechtlicher Vorschriften vom 19.12.2013 (GV. NRW. S. 878) und der §§ 3 und § 20 Abs. 2 Buchst. b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712 / SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Artikel 1 ÄndG vom 13.12.2011 (GV.NRW S. 687) hat der Rat der Stadt Grevenbroich in seiner Sitzung am 18.12.2014 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über die Erhebung der Vergnügungssteuer (Vergnügungssteuersatzung) vom 23.09.2011 wird wie folgt geändert:

1) **§ 1** erhält folgende Fassung:

„Der Besteuerung unterliegen die im Gebiet der Stadt Grevenbroich veranstalteten nachfolgenden Vergnügungen (Veranstaltungen):

1. Tanzveranstaltungen gewerblicher Art;
2. Striptease-Vorführungen und Darbietungen ähnlicher Art;
3. Vorführungen von pornographischen und ähnlichen Filmen oder Bildern -auch in Kabinen-;
4. Ausspielungen von Geld oder Gegenständen in Spielklubs, Spielkasinos und ähnlichen Einrichtungen;
5. das Halten von Spiel-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs- oder ähnlichen Apparaten in
 - a) Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen,
 - b) Gastwirtschaften, Beherbergungsbetrieben, Vereins-, Kantinen- oder ähnlichen Räumen sowie an anderen für jeden zugänglichen Orten.

Als Spielapparate gelten auch Personalcomputer, die aufgrund ihrer Ausstattung und/oder ihres Aufstellortes zum individuellen Spielen oder gemeinsamen Spielen in Netzwerken oder zum Spielen über das Internet verwendet werden können. Die Besteuerung kommt nicht in Betracht, wenn der Apparat ausschließlich zur Informationsbeschaffung oder für die Aus- und Weiterbildung eingesetzt wird.“

2) **§ 4** wird wie folgt geändert:

„Die Steuer ist für jede Veranstaltung gesondert zu berechnen. Finden im Zeitraum eines Kalendermonats mehrere Veranstaltungen gleicher Art desselben Veranstalters und am gleichen Ort statt, so werden bei der Berechnung der Steuer alle Veranstaltungen dieses Zeitraums zusammengefasst.“

3) **§ 6 Absatz 2 und 3** erhalten folgende Fassung:

(2) Die Steuer beträgt je Apparat und angefangenen Kalendermonat bei der Aufstellung in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen (§ 1 Nr. 5 a) bei

- | | |
|---|--|
| a) Apparaten mit Gewinnmöglichkeit
(Geldspielapparate) | 16 % des Einspielergebnisses
jedoch mindestens 50,00 Euro |
|---|--|

- b) Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit 40,00 Euro
(Unterhaltungsapparate)

in Gastwirtschaften und sonstigen Orten (§ 1 Nr. 5 b) bei

- c) Apparaten mit Gewinnmöglichkeit 16% des Einspielergebnisses
(Geldspielapparate) jedoch mindestens 40,00 Euro
- d) Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit 30,00 Euro
(Unterhaltungsapparate)

e) von Personalcomputern 15,00 Euro

Ein negatives Einspielergebnis bei oben unter a) und c) genannten Apparaten mit Gewinnmöglichkeit führt nicht zu einer Steuererstattung.

- f) in Spielhallen, Gastwirtschaften und an sonstigen Orten (§ 1 Nr. 5 a und b) bei Apparaten, mit denen Gewalttätigkeiten gegen Menschen und/ oder Tiere dargestellt werden oder die die Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges oder pornographische und die Würde des Menschen verletzende Praktiken zum Gegenstand haben

300,00 Euro.

- (3) Besitzt ein Apparat mehrere Spieleinrichtungen, so gilt jede dieser Einrichtungen als ein Apparat. Apparate mit mehr als einer Spieleinrichtung sind solche, an denen gleichzeitig zwei oder mehr Spielvorgänge ausgelöst werden können.“

4) **§ 14** erhält folgende Fassung:

Ordnungswidrig im Sinne von § 20 Abs. 2 Buchstabe b) des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969, in der jeweils geltenden Fassung, handelt, wer als Veranstalter vorsätzlich oder leichtfertig folgenden Vorschriften bzw. Verpflichtungen zuwiderhandelt:

- (1) § 5 Abs. 2: Erklärung des Spielumsatzes
- (2) § 6 Abs. 5: Anzeige der erstmaligen Aufstellung eines Spielapparates sowie Änderung (Erhöhung) des Apparatebestandes
- (3) § 8 Abs. 1: Anmeldung der Veranstaltung und umgehende Anzeige von steuererhöhenden Änderungen
- (4) § 10 Abs. 3: Einreichung der Steuererklärung
- (5) § 10 Abs. 4: Einreichen der Zählwerkausdrucke (Auslesestreifen)

Artikel II

Die Satzung tritt am 01.01.2015 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 2. Satzung vom 19.12.2014 zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Stadt Grevenbroich (Vergnügungssteuersatzung) vom 23.09.2011 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 Gesetz zur Weiterentwicklung der politischen Partizipation in den Gemeinden und zur Änderung kommunalverfassungsrechtlicher Vorschriften vom 19.12.2013 (GV. NRW. S. 878) kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeige-verfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Beschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Grevenbroich vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Grevenbroich, den 19.12.2014

**Ursula Kwasny
Bürgermeisterin**

18. Satzung vom 19.12.2014 zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Abfallentsorgungsgebühren der Stadt Grevenbroich vom 22.12.1993

Gemäß § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW.S. 666) SGV. NRW. 2023,

zuletzt geändert durch Artikel 1 Gesetz zur Weiterentwicklung der politischen Partizipation in den Gemeinden und zur Änderung kommunalverfassungsrechtlicher Vorschriften vom 19.12.2013 (GV. NRW. S. 878) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NW. S. 712) SGV. NRW 610, zuletzt geändert durch Artikel 1 ÄndG vom 13.12.2011 (GV. NRW. S. 687), hat der Rat der Stadt Grevenbroich in seiner Sitzung am 18.12.2014 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über die Erhebung von Abfallentsorgungsgebühren der Stadt Grevenbroich vom 22.12.1993 wird wie folgt geändert:

§ 3 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

- c) Bei den 80 Liter-Gefäßen wird im Jahresgebührenbescheid die entleerungsbezogene Gebühr für **20** Entleerungen, bei den 120 Liter-Gefäßen für **28** Entleerungen, bei den 240 Liter-Gefäßen für **37** Entleerungen, bei den 770 Liter-Gefäßen für **43** Entleerungen, bei den 1.100 Liter-Gefäßen für **41** Entleerungen und bei den 5.000 Liter-Containern für **52** Entleerungen erhoben.

Artikel II

Die Satzung tritt am 01.01.2015 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 18. Satzung vom 19.12.2014 zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Abfallentsorgungsgebühren der Stadt Grevenbroich vom 22.12.1993 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Gemäß § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW.S. 666) SGV. NRW. 2023, zuletzt geändert durch Artikel 1 Gesetz zur Weiterentwicklung der politischen Partizipation in den Gemeinden und zur Änderung kommunalverfassungsrechtlicher Vorschriften vom 19.12.2013 (GV. NRW. S. 878) kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Beschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Grevenbroich vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Grevenbroich, den 19.12.2014

**Ursula Kwasny
Bürgermeisterin**

28. Satzung vom 19.12.2014 zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 19.12.1985, zuletzt geändert durch 27. Änderungssatzung vom 10.12.2013

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666/ SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 Gesetz zur Weiterentwicklung der politischen Partizipation in den Gemeinden und zur Änderung kommunalverfassungsrechtlicher Vorschriften vom 19.12.2013 (GV.NRW. S. 878), der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (Straßenreinigungsgesetz NRW) vom 18.12.1975 (GV. NW. S. 706/ SGV. NRW. 2061), zuletzt geändert durch Artikel 9 Siebtes Gesetz zur Änderung der gesetzlichen Befristungen im Zuständigkeitsbereich des Ministeriums für Inneres und Kommunales sowie zur Änderung weiterer Gesetze vom 02.10.2014 (GV.NRW.S. 622) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NW. S. 712/ SGV. NRW. 610), zuletzt geändert durch Artikel 1 ÄndG vom 13.12.2011 (GV. NRW. S. 687) hat der Rat der Stadt Grevenbroich in seiner Sitzung am 18.12.2014 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren vom 19.12.1985, zuletzt geändert durch 27. Änderungssatzung vom 10.12.2013 wird wie folgt geändert:

§ 6 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

- (5) Bei einer einmaligen wöchentlichen Reinigung beträgt die Benutzungsgebühr je Meter Grundstücksseite (Abs. 1 bis 4) jährlich **1,88 €**. Bei mehrfacher Reinigung vervielfacht sich die Gebühr entsprechend. Soweit die Reinigung nicht den Grundstückseigentümern übertragen ist (§ 2 Abs. 1), werden von der Stadt gereinigt:

a) sechsmal wöchentlich (Innenstadt)

Breite Straße (einschl. Durchgang zum Rathaus)
Karl-Oberbach-Straße 1 - 5
Kölner Straße
Marktplatz
Oelgasse
Steinweg
Zünftestraße
Südwall
Synagogenplatz
Wallgasse
Am Zehnthof (nur im Bereich der Kirche)

- b) dreimal wöchentlich der Bahnhofsvorplatz
c) einmal wöchentlich alle übrigen Straßen.

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2015 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 28. Satzung vom 19.12.2014 zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 19.12.1985, zuletzt geändert durch 27. Änderungssatzung vom 10.12.2013 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 Gesetz zur Weiterentwicklung der politischen Partizipation in den Gemeinden und zur Änderung kommunalverfassungsrechtlicher Vorschriften vom 19.12.2013 (GV.NRW. S. 878), kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Beschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Grevenbroich vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Grevenbroich, den 19.12.2014

**Ursula Kwasny
Bürgermeisterin**

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Grevenbroich

Betr.: Aufstellung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. G 134 „Verlängerung Kleiststraße“ – Ortsteil Eisen-

hier: Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 (1) i.V.m. § 1 (8) und § 13a Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Stadt Grevenbroich hat in seiner Sitzung am 18.12.2014 folgenden Beschluss gefasst:

Der Rat beschließt gemäß § 2 (1) i.V.m. § 1 (8) und § 13a BauGB die Aufstellung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. G 134 „Verlängerung Kleiststraße“.

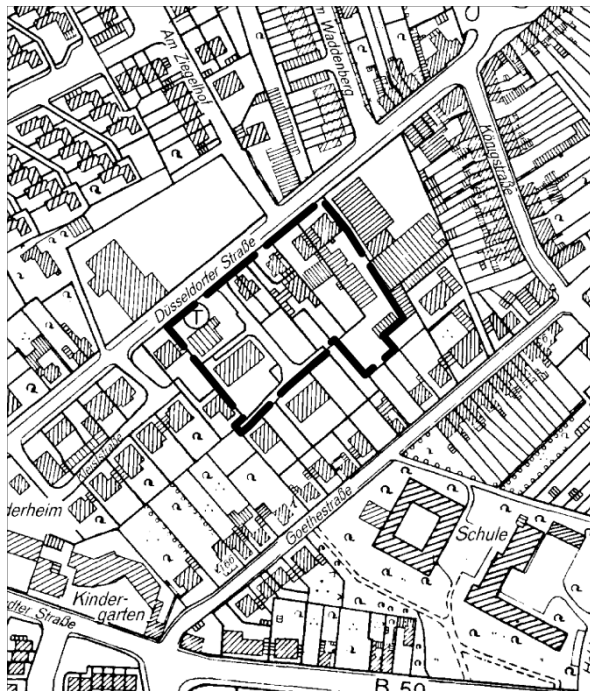
Das Plangebiet ist im nachfolgend abgedruckten Plan schwarz umrandet, unterbrochen dargestellt.

Ortsteil: Elsen

BPlan-Änd.-Nr.: 2. Änderung G 134

Bezeichnung: „Verlängerung Kleiststraße“

Druckgenehm. Rhein-Kreis Neuss: DGK 5 (3662)



Der vorstehende Beschluss wird hiermit gemäß § 2 (1) S. 2 BauGB bekanntgemacht.

Grevenbroich, den 19.12.2014

Ursula Kwasny
Bürgermeisterin

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Grevenbroich

Betr.: Aufstellung der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. G 173 „Windpark Vollrather Höhe“ – Ortsteile Neuenhausen und Allrath-

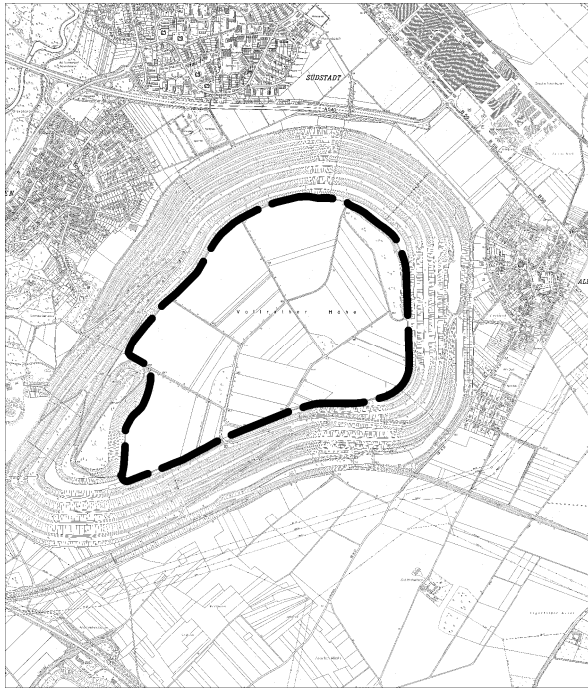
hier: Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 (1) Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Stadt Grevenbroich hat in seiner Sitzung am 18.12.2014 folgenden Beschluss gefasst:

Der Rat beschließt gemäß § 2 (1) BauGB die Aufstellung der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. G 173 „Windpark Vollrather Höhe“.

Das Plangebiet ist im nachfolgend abgedruckten Plan schwarz umrandet, unterbrochen dargestellt.

Ortsteile: Neuenhausen und Allrath
BPlan-Änd.-Nr.: 3. Änderung G 173
Bezeichnung: „Windpark Vollrathener Höhe“
Druckgenehm. Rhein-Kreis Neuss: DGK 5 (3662)



Der vorstehende Beschluss wird hiermit gemäß § 2 (1) S. 2 BauGB bekanntgemacht.

Grevenbroich, den 19.12.2014

Ursula Kwasny
Bürgermeisterin

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Grevenbroich

Betr.: Aufstellung der 14. Änderung des Flächennutzungsplanes „Grevenbroicher Straße“ – Ortsteil Wevelinghoven –

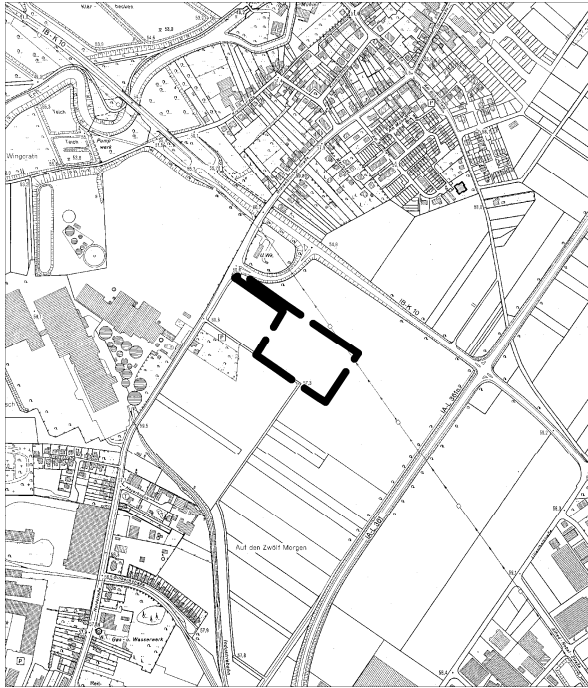
hier: Bekanntmachung der Genehmigung gem. § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB)

Die vom Rat der Stadt am 28.08.2014 beschlossene 14. Änderung des Flächennutzungsplanes „Grevenbroicher Straße“ hat die Bezirksregierung Düsseldorf mit Verfügung vom 24.11.2014 gemäß § 6 (1) Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. November 2014 (BGBl. I S. 1748), genehmigt.

Das Plangebiet ist im nachfolgend abgedruckten Plan schwarz umrandet, unterbrochen dargestellt.

Ortsteil: Wevelinghoven
FNÄ-Änd.-Nr.: 14.

Bezeichnung: „Grevenbroicher Straße“
Druckgenehm. Rhein-Kreis Neuss: DGK 5 (3662)



Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 (5) BauGB bekanntgemacht.

Die 14. Änderung des Flächennutzungsplanes wird mit der Bekanntmachung gemäß § 6 (5) BauGB wirksam.

Die o.g. Änderung des Flächennutzungsplanes kann einschließlich Entscheidungsbegründung ab sofort im städtischen Verwaltungsgebäude Neues Rathaus, Rathäuserweiterungsbau, Ostwall 6, Grevenbroich, Zimmer 212, während der Dienststunden eingesehen werden.

Es wird auf folgendes hingewiesen:

1. Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des BauGB beim Zustandekommen einer Änderung des Flächennutzungsplanes wird gemäß §§ 215, 214 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich unter Bezeichnung der Verletzung innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Flächennutzungsplanänderung gegenüber der Stadt Grevenbroich geltend gemacht worden ist.

Dies gilt nicht, wenn Vorschriften über die Genehmigung oder die Veröffentlichung der Änderung des Flächennutzungsplanes verletzt worden sind.

2. Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19.12.2013 (GV. NRW. S. 878), kann eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Änderung des Flächen-nutzungsplanes nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt

- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan wurde nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Grevenbroich vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Grevenbroich, den 19.12.2014

Ursula Kwasny
Bürgermeisterin

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Grevenbroich

Betr.:

- a) Aufstellung der 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. G 204 „Wohngebiet Verlängerung Königslindenstraße“ – Ortsteil Neuenhausen -
- b) Aufstellung der 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. G 205 „Am Kruchenhof“ – Ortsteil Allrath -
- c) Aufstellung der 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. G 208 „In der Herrschaft“ – Ortsteil Elsen –

hier: Bekanntmachung der Satzungsbeschlüsse

zu a)

Der Rat der Stadt Grevenbroich hat in seiner Sitzung am 18.12.2014 die 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. G 204 „Wohngebiet Verlängerung Königslindenstraße“ als Satzung beschlossen.

zu b)

Der Rat der Stadt Grevenbroich hat in seiner Sitzung am 18.12.2014 die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. G 205 „Am Kruchenhof“ als Satzung beschlossen.

Zu c)

Der Rat der Stadt Grevenbroich hat in seiner Sitzung am 18.12.2014 die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. G 208 „In der Herrschaft“ als Satzung beschlossen.

Es wird bestätigt, dass der Wortlaut der Satzungen mit den Ratsbeschlüssen übereinstimmt und dass nach § 2 (1) und (2) Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) verfahren worden ist.

Grevenbroich, den 19.12.2014

Ursula Kwasny
Bürgermeisterin

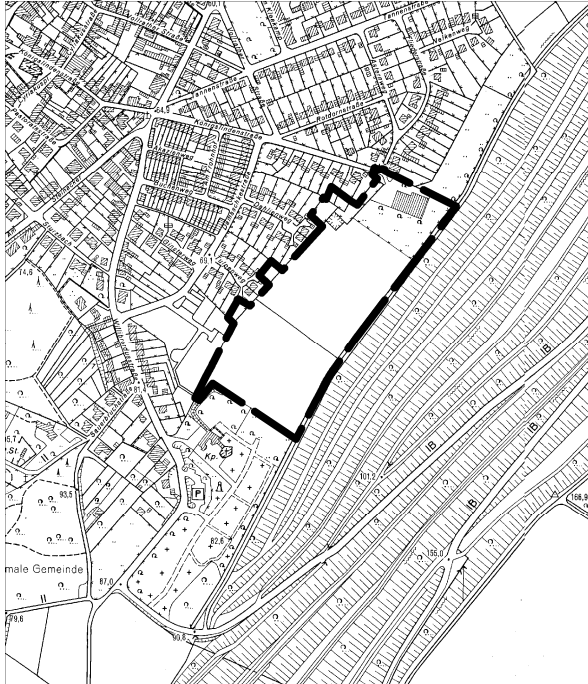
Die Plangebiete sind in den nachfolgend abgedruckten Plänen schwarz umrandet, unterbrochen dargestellt.

Ortsteil: Neuenhausen

BPlan-Änd.-Nr.: 1. Änderung und Ergänzung G 204

Bezeichnung: „Wohngebiet Verlängerung Königs-lindenstraße“

Druckgenehm. Rhein-Kreis Neuss: DGK 5 (3662)

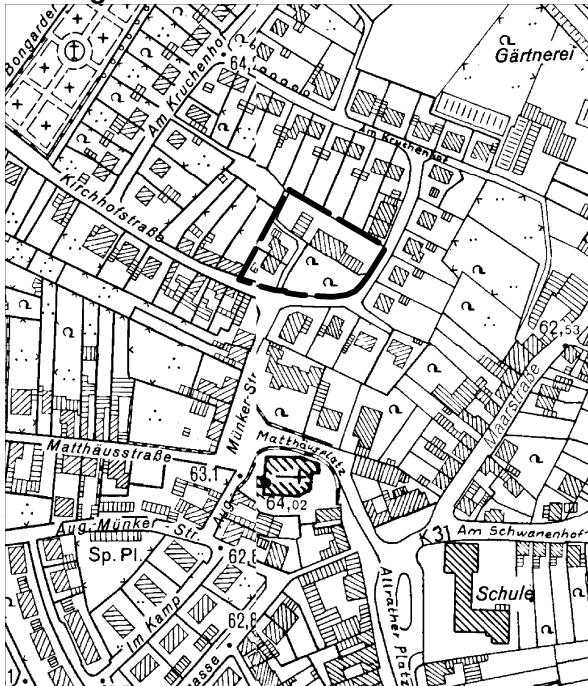


Ortsteil: Allrath

BPlan-Änd.-Nr.: 1. vereinfachte Änderung G 205

Bezeichnung: „Am Kruchenhof“

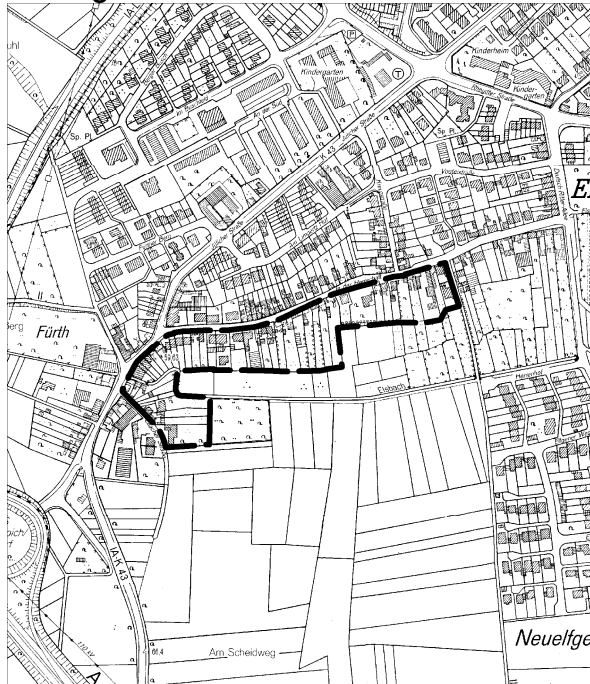
Druckgenehm. Rhein-Kreis Neuss: DGK 5 (3662)



Ortsteil: Elsen

BPlan-Nr.: 1. vereinfachte Änderung G 208

**Bezeichnung: „In der Herrschaft“
Druckgenehm. Rhein-Kreis Neuss: DGK 5 (3662)**



Bekanntmachungsanordnung

Die 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. G 204, die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. G 205 und die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. G 208 werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. G 204, die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. G 205 und die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. G 208 treten gemäß § 10 Baugesetzbuch am Tage der Bekanntmachung in Kraft.

Es wird auf folgendes hingewiesen:

1. Gemäß § 44 (3) Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. November 2014 (BGBl. I S. 1748), kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, daß er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt nach § 44 (4) BauGB, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die vorstehend bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.
2. Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des BauGB beim Zustandekommen der Satzung wird gemäß §§ 215, 214 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt Grevenbroich geltend gemacht worden ist.

Dies gilt nicht, wenn Vorschriften über die Genehmigung oder die Veröffentlichung der Satzung verletzt worden sind.

3. Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19.12.2013 (GV. NRW. S. 878), kann eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Grevenbroich vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. G 204, die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. G 205 und die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. G 208 können ab sofort einschließlich Entscheidungsbegründung im städt. Verwaltungsgebäude Neues Rathaus, Rathuserweiterungsbau, Grevenbroich, Zimmer 212, Ostwall 6, während der Dienststunden eingesehen werden.

Grevenbroich, den 19.12.2014

Ursula Kwasny
Bürgermeisterin

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Grevenbroich

Betr.: Straßenbenennungen im Ortsteil Kapellen

hier:

- a) Heinrich-Tups-Weg
- b) Erftbahnweg
- c) Talweg

Der Rat der Stadt Grevenbroich hat in seiner Sitzung am 18.12.2014 folgenden Beschluss gefasst:

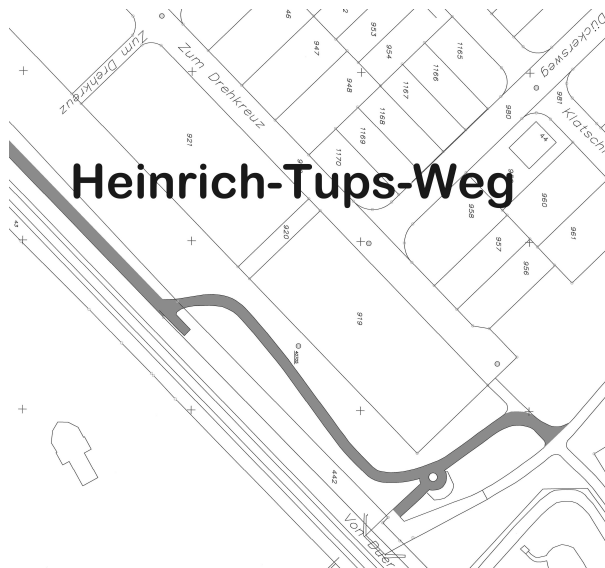
Zu a)

Der im nachfolgenden Übersichtsplan schraffiert kenntlich gemachte Straßenabschnitt erhält die Bezeichnung:

„Heinrich-Tups-Weg“

Ortsteil: Kapellen

Druckgenehm. Rhein-Kreis Neuss: DGK 5 (3662)



Zu b)

Der im nachfolgenden Übersichtsplan schraffiert kenntlich gemachte Straßenabschnitt erhält die Bezeichnung:

„Erftbahnweg“

Ortsteil: Kapellen

Druckgenehm. Rhein-Kreis Neuss: DGK 5 (3662)



Zu c)

Der im nachfolgenden Übersichtsplan schraffiert kenntlich gemachte Straßenabschnitt erhält die Bezeichnung:

„Talweg“

Ortsteil: Kapellen

Druckgenehm. Rhein-Kreis Neuss: DGK 5 (3662)



Übersichtspläne, die den genauen Straßenverlauf enthalten, können ab sofort im städtischen Verwaltungs-gebäude Neues Rathaus, Rathouserweiterungsbau, Ostwall 6, Grevenbroich, Zimmer 212, während der Dienststunden eingesehen werden.

Grevenbroich, den 19.12.2014

Ursula Kwasny
Bürgermeisterin

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Grevenbroich

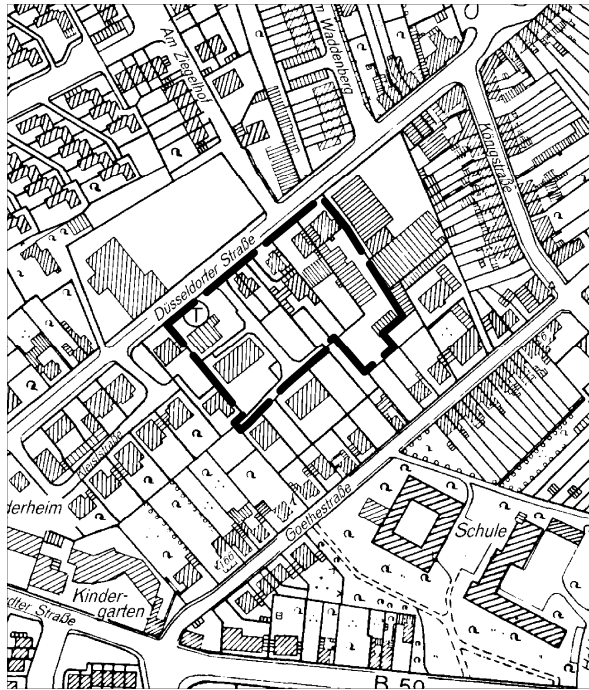
Der Rat der Stadt Grevenbroich hat in seiner Sitzung am 18.12.2014 die nachfolgende Satzung beschlossen:

Satzung über eine Veränderungssperre für den Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. G 134 „Verlängerung Kleiststraße“ – Ortsteil Elsen – vom 19.12.2014

Der Rat der Stadt Grevenbroich hat in seiner Sitzung am 18.12.2014 gemäß §§ 14 (1) und 16 (1) Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20.11.2014 (BGBl. I S. 1748), die nachfolgende Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich der Satzung ist im nachfolgend abgedruckten Plan schwarz umrandet, unterbrochen dargestellt.

Ortsteil: Elsen
BPlan-Nr.: 2. Änderung G 134
Bezeichnung: „Verlängerung Kleiststraße“
Druckgenehm. Rhein-Kreis Neuss: DGK 5 (3662)



§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

- (1) Für den in Absatz 2 benannten Bereich hat der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 18.12.2014 die Aufstellung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. G 134 „Verlängerung Kleiststraße“ – Ortsteil Elsen - im Sinne des § 30 BauGB beschlossen. Zur Sicherung dieser Bauleitplanung wird für diesen Bereich eine Veränderungssperre angeordnet.
- (2) Die Veränderungssperre erstreckt sich auf den im beigefügten Lageplan, der Bestandteil dieser Satzung ist, grün schraffierten Bereich.
- (3) Der in Absatz 2 genannte Lageplan liegt während der Dienststunden im städtischen Verwaltungsgebäude Neues Rathaus, Rathäuserweiterungsbau, Ostwall 6, Grevenbroich, Zimmer 212, zur Einsicht aus (§ 7 (4) GO NRW i.V.m. § (2) Bekanntmachungsverordnung).

§ 2

Rechtswirkungen der Veränderungssperre, Ausnahmen

- (1) Im räumlichen Geltungsbereich einer Veränderungssperre dürfen
 - a) Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden,
 - b) erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.
- (2) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten dieser Veränderungssperre baurechtlich genehmigt wurden oder aufgrund eines anderen baurechtlichen Verfahrens zulässig sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

- (3) Ausnahmen von dieser Veränderungssperre können nach Maßgabe des § 14 (2) BauGB erteilt werden.

§ 3 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Veränderungssperre tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt außer Kraft, wenn und soweit für ihren Geltungsbereich die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. G 134 „Verlängerung Kleiststraße“ – Ortsteil Elsen - in Kraft tritt, spätestens jedoch 2 Jahre nach ihrem Inkrafttreten. Die Möglichkeit der Verlängerung der Geltungsdauer gemäß § 17 (2) BauGB bleibt davon unberührt.

Grevenbroich, den 19.12.2014

Ursula Kwasny
Bürgermeisterin

Es wird auf folgendes hingewiesen:

Gemäß § 18 (2) BauGB kann der Entschädigungs-berechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in Absatz 1 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungs-pflichtigen beantragt. Ein evtl. Erlöschen des Entschädigungsanspruches richtet sich nach § 44 (4) i.V.m. § 18 (3) BauGB.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über die Veränderungssperre für den Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. G 134 „Verlängerung Kleiststraße“ – Ortsteil Elsen – wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Satzung kann ab sofort im städtischen Verwaltungsgebäude Neues Rathaus, Rathäuserweiterungsbau, Ostwall 6, Grevenbroich, Zimmer 212, während der Dienststunden eingesehen werden.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 09.04.2013 (GV. NRW S. 194), kann eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung wurde nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Grevenbroich vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Grevenbroich, den 19.12.2014

Ursula Kwasny
Bürgermeisterin

ENDE DER AMTLICHEN BEKANNTMACHUNGEN